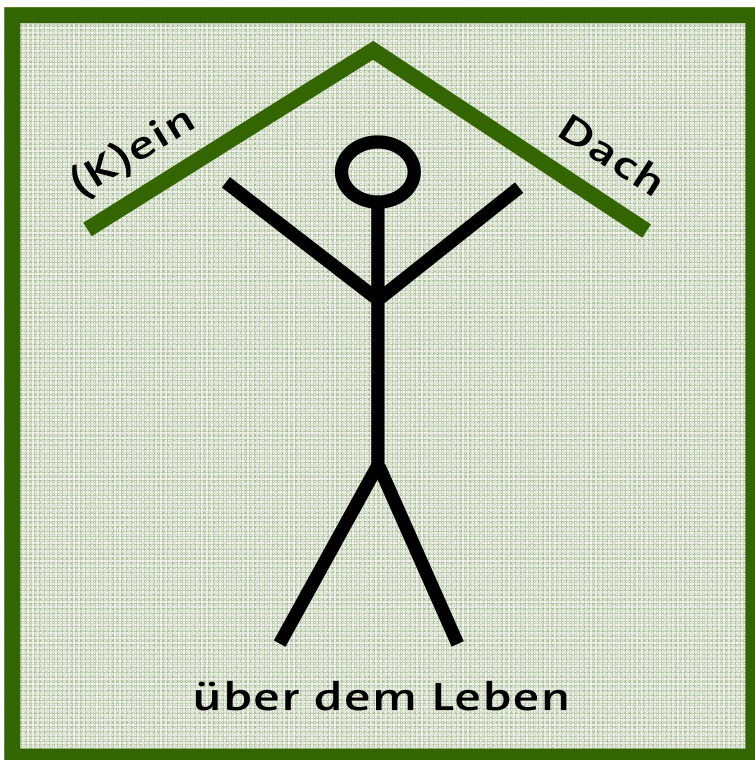


EMPFEHLUNGEN

zur Durchsetzung des Anspruchs auf Hilfe
für wohnungslose junge Volljährige
nach § 41 SGB VIII



Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe

IMPRESSUM

Herausgeber Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe
Große Seestraße 43
60486 Frankfurt/Main

Gestaltung Heiko Horn/Alina Ludwig

Druck Druckerei des LWV Hessen in Kassel

Stand August 2010



Inhalt

Vorbemerkungen	4
1. Ausgangspunkt	5
2. Rechtsgrundlage § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige	6
3. Antragsverfahren	6
4. Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
5. Hilfeziele und Erfolgsaussichten	8
6. Mitwirkungspflicht	9
7. Leistungen der Hilfe	10 - 11
8. Hilfeplan	11
9. Zuständigkeit des Jugendamtes 9.1 Sachliche Zuständigkeit 9.2 Örtliche Zuständigkeit	12 13 - 14
10. Zusammenfassende Einschätzung der Situation wohnungsloser junger Volljähriger	15 - 16
11. Empfehlungen	16 - 17
Anhang 1	17 - 18
Anhang 2	19 - 21



Vorbemerkungen

Seit 01.01.1975 werden junge Menschen mit 18, statt bis dahin mit 21 Jahren volljährig. Bereits damals war klar, dass einige von ihnen noch nicht reif genug sind, um vollständig in die Rechte und Pflichten Erwachsener eintreten zu können. Mit der Hilfe für junge Volljährige hat der Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung getragen.

Die sachliche Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) wurde durch Soll-Bestimmung ab 01.01.1995 wesentlich erweitert. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen sind relativ offen gefasst, damit die erweiterten Jugendhilfeleistungen nicht von Beginn an unmittelbaren Einschränkungen unterliegen.

Im Gegensatz zu den früher geltenden Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) kann die Hilfe für junge Volljährige auch **erstmalig nach** Vollendung des 18. Lebensjahres einsetzen. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 letzter Satz SGB VIII bis maximal zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn sie im Alter von 18 bis 21 Jahren beantragt wurde.

In den letzten Jahren ist zu beobachten,

dass zunehmend junge Volljährige im Alter von 18 bis 21 Jahren in ihrer Persönlichkeit nicht soweit entwickelt sind, um ihr Leben eigenverantwortlich führen zu können. Es handelt sich z. B. um junge Volljährige, die

- *sich in problematischen Lebenslagen befinden, beispielsweise auf der Straße leben und/oder suchtkrank sind, und sich hieraus befreien wollen,*
- *aus der Haft entlassen und ohne Perspektive sind,*
- *keine/kaum lebenspraktische/n Fähigkeiten, keine abgeschlossene Schul- und/ oder Berufsausbildung haben und in Bezug auf ihren weiteren Lebensweg orientierungslos sind,*
- *keinen familiären Rückhalt haben und auf keine anderen verlässlichen Beziehungen zurückgreifen können.*



1. Ausgangspunkt

Bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes setzten die Leistungen der Jugendhilfe an junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren voraus, dass die Hilfe bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres bestand.

Es handelte sich ausschließlich um die Weitergewährung dieser Leistungen bis zum Abschluss einer bereits begonnenen Schul- oder Berufsausbildung.

Gegenüber den vormalig geltenden Regelungen des JWG stellt § 41 SGB VIII nicht ausschließlich auf einen Zusammenhang von Schul- oder Berufsausbildung und Jugendhilfegewährung ab.

Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, die dem Jugendamt nur einen begrenzten Ermessensspielraum einräumt. Eine Ablehnung der Leistung kommt damit nur in Betracht, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Dass eine Ausnahme vorliegt, die eine Ablehnung der beantragten Hilfe für junge Volljährige rechtfertigt, muss der Träger der Jugendhilfe begründen.

Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und selbständigen Lebensführung nach § 41 SGB VIII gehen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII im Regelfall vor.

Dabei ist besonders der für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67-69 SGB XII geltende interne Nachrang zu berücksichtigen: Der interne Nachrang soll gewährleisten, dass diese Hilfe nicht nur nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII ist, sondern auch gegenüber allen anderen Leistungen nach dem SGB XII, selbst gegenüber den Kann-Leistungen.



2. Rechtsgrundlage

§ 41 SGB VIII- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) *Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

(2) *Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*

(3) *Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“*

3. Antragsverfahren

Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind von einem (formlosen) Antrag des jungen Volljährigen gegenüber dem Jugendamt abhängig. Die Antragstellung hat vor Inanspruchnahme von Leistungen, die die Jugendhilfe finanzieren soll, zu erfolgen; ist dies nicht der Fall, besteht für das Jugendamt keine Verpflichtung, für selbstbeschaffte Leistungen eine Kostenzusage auszusprechen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.09.2000 -5 C 29/99-).

Eine, dem Antrag auf Hilfe für junge Volljährige beigefügte, pädagogische Stellungnahme (z. B. eingeholt bei sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften der Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe) kann den Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige begründen. Darin sind Aussagen zur Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft des jungen Volljährigen zu treffen. Ferner muss die Eignung dieser Leistung der Jugendhilfe gegeben sein, um die Probleme des jungen Volljährigen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der Führung eines eigenständigen Lebens zu lösen.



4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Leistungsberechtigten muss defizitär sein und damit erkennbar unterhalb des in diesem Lebensalter durchschnittlich zu erwartenden Niveaus der Sozialisation liegen. Beurteilungsmerkmale sind u. a.

- *der Grad der Eigenständigkeit,*
- *der Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung,*
- *die Beziehungen zur sozialen Umwelt und*
- *die Fähigkeit zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen*

Die Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung und bei der eigenständigen Lebensführung müssen von einigem Gewicht sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie prägend für die individuelle Situation des Leistungsberechtigten sind und zu ihrem Abbau für einen längeren Zeitraum Beratung, Anleitung und Unterstützung durch Dritte notwendig sind. Störungen bei sonst abgeschlossener Persönlichkeitsentwicklung, die nur gelegentliche anlass-

bezogene Hilfeleistungen notwendig machen oder zu gelegentlichen Problemen bei der eigenständigen Lebensführung führen, begründen die Zugehörigkeit zum Personenkreis nicht.

In der Regel ergibt sich die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis aus einer Häufung von Defiziten, die nicht nur in Einzelschwierigkeiten zum Ausdruck kommen, sondern sich als eine Summe von Problemen in einer Vielzahl von Lebensbereichen darstellen. Kennzeichnend ist eine ungünstige Wechselwirkung zwischen defizitärer sozialer Lebenslage und unzureichend erworbenen Fähigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung sowie mangelnder Unterstützung aus dem eigenen Lebensumfeld (z. B. der eigenen Familie).

Die Ursachen der bestehenden Defizite sind - soweit nicht eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt - für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe nicht erheblich; sie können in der Persönlichkeit des jungen Volljährigen oder in äußeren Umständen wie z. B. einer sozialen Benachteiligung liegen.



5. Hilfeziele und Erfolgsaussichten

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist zielorientiert; es muss begründete Aussicht bestehen, die Hilfeziele zu erreichen. Allgemeines Hilfeziel ist, die bestehenden Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung so weit wie möglich zu beseitigen und den jungen Volljährigen in die Lage zu versetzen, ein seinen Vorstellungen entsprechendes Leben in der Gemeinschaft selbst zu gestalten und ohne fremde Hilfe führen zu können.

Für den Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII reicht es aus, dass nach fachlicher Erkenntnis des Jugendhelfeträgers und unter Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall dieses Hilfeziel grundsätzlich erreichbar erscheint. Dafür ist eine prognostische Einschätzung notwendig, ob eine weitere Entwicklung der Persönlichkeit sowie eine spürbare Verbesserung der eigenverantwortlichen Lebensführung innerhalb des der Hilfestellung zugänglichen Zeitraumes - in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in besonders gelagerten Ausnahmefällen längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr- erwartet werden kann. Es ist insofern nicht erforderlich, mit den Mitteln der Jugendhilfe die Hilfeziele für junge Volljährige bis zur Vollendung des 27.

Lebensjahres erreichen zu können. Vielmehr rechtfertigen auch kleine Fortschritte eine Leistungsgewährung gemäß § 41 SGB VIII.

Im Übrigen sind für die Beurteilung die Vorgeschichte, insbesondere der Verlauf früherer Hilfen, sowie die Eignung der von dem Leistungsberechtigten gewünschten und akzeptierten Hilfemaßnahmen wesentliche Gesichtspunkte.



6. Mitwirkungspflicht

Unverzichtbare Voraussetzung für einen Erfolg der Jugendhilfe ist die Bereitschaft des/der jungen Volljährigen, an der Gestaltung der Hilfe und bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen mitzuwirken. Dies setzt voraus, dass der/die Leistungsberechtigte

- *eine persönliche, auf die eigene Fortentwicklung und Verhaltensänderung zielende Maßnahme der Beratung, Anleitung und Unterstützung anzunehmen bereit ist,*
- *nicht in erster Linie materielle Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Jugendhilfe erwartet,*
- *eine im Hinblick auf die Ziele der Hilfe ausreichende aktive Mitwirkungsbereitschaft zeigt.*

Unter diesen Voraussetzungen sind Motivationshilfen zur Inanspruchnahme geeigneter Leistungen bereits Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII. Schwankende Mitwirkungsbereitschaft ist als ein Bestandteil des Hilfeprozesses anzusehen, der zunächst die Erfolgsaussichten der Hilfe nicht entscheidend in Frage stellt. In derartigen Fällen ist die Hilfe über einen

begrenzten Zeitraum mit dem Ziel einer Stabilisierung der Mitwirkungsbereitschaft und ggf. einer Anpassung der Hilfemaßnahmen fortzusetzen. Eine nachhaltige und länger andauernde Verweigerungshaltung des jungen Volljährigen gegenüber den sich aus der Umsetzung des Hilfeplanes an ihn ergehenden Anforderungen führt zu einem Fortfall der Erfolgsaussichten der Hilfe und zu einem Verlust des Anspruchs auf Hilfe nach § 41 SGB VIII.



7. Leistungen der Hilfe

Dem Wortlaut von § 41 Abs. 1 SGB VIII entsprechend handelt es sich bei der Zielgruppe der Hilfe um junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren, die aufgrund ihrer individuellen Situation einer sozialpädagogischen Hilfe zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung und bei der Verselbständigung bedürfen.

Die Leistung soll unter Berücksichtigung des sich aus der individuellen Situation des/der jungen Volljährigen ergebenden Bedarfes als

- *pädagogisch-therapeutische Leistung*
- *Beratung*
- *Soziale Gruppenarbeit*
- *Betreuungshilfe*
- *Vollzeitpflege*
- *Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform*
- *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung*

- *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen*

bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Schwerpunkt der Hilfen ist die Gewährung erzieherischer und damit ggf. verbundener therapeutischer Leistungen. Der Träger der Jugendhilfe richtet Hilfeangebote unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII altersgerecht auf den Bedarf junger Volljähriger aus und stellt sie ortsnah und flächendeckend in Hessen zur Verfügung. Soweit adäquate (z. B. altersgerechte) Hilfen für den Personenkreis der über 18 Jahre alten Menschen durch den Träger der Jugendhilfe ortsnah nicht bereitgestellt werden können, kann im Einzelfall auf die sozialpädagogischen Betreuungsangebote der Einrichtungen und Dienste nach den §§ 67 ff. SGB XII nach vorheriger Absprache mit diesen Leistungserbringern zurückgegriffen werden. In diesem Fall bietet § 78 b Abs. 3 SGB VIII die maßgebende Rechtsgrundlage. Insbesondere die intensive sozialpädagogische Betreuung nach § 35 SGB VIII als ambulante Leistung ist für diejenigen jungen Volljährigen gedacht,



8. Hilfeplan

die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation z. B. im Punker-, Prostituierten-, Drogen- oder Wohnungslosenmilieu besonders gefährdet sind. Für diese besonders gefährdeten jungen Volljährigen stehen oft geeignete andere Hilfen nicht oder nicht mehr zur Verfügung. Diese Hilfe ist insbesondere auf den Bedarf wohnungs- und orientierungsloser junger Menschen nach einem Ansprechpartner zugeschnitten, der mitunter die einzige verlässliche Beziehung zu dem jungen Volljährigen aufbauen und diesen im Hilfeprozess sozialpädagogisch begleiten kann.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Krankenhilfe kommen nur nach den in §§ 39 ff. SGB VIII genannten Fallgestaltungen als ergänzender Bestandteil dieser Hilfen in Betracht. Soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Deckung des Hilfebedarfs ausreichend sind oder der junge Volljährige nur zur Annahme materieller Hilfen bereit ist, kommt Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII nicht in Betracht.

Die Aufstellung eines Hilfeplanes unter Beteiligung des/der jungen Volljährigen ist Bestandteil der Hilfe für junge Volljährige. Auf Wunsch kann der/die junge Volljährige gemäß § 13 Abs. 4 SGB X eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand zu Gesprächen mit dem Träger der Jugendhilfe, auch im Rahmen der Aufstellung eines Hilfeplanes, hinzuziehen. Im Hilfeplan werden der individuelle sozialpädagogische Bedarf, die zu bewilligende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen festgestellt. Dies geschieht im Regelfall vor der Einleitung der Hilfe und dem Beginn anderer Leistungen. Ist dies nicht möglich, weil die Hilfe für junge Volljährige keinen Aufschub duldet, ist die Hilfeplanung unverzüglich nachzuholen.



9. Zuständigkeit des Jugendamtes

9.1 Sachliche Zuständigkeit

Der Träger der Jugendhilfe ist der zuständige Sozialleistungsträger für junge Volljährige, die Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragen.

Ein Wechsel der Hilfeform (z. B. von Vollzeitpflege auf Hilfe in einer sonstigen betreuten Wohnform) lässt die sachliche Leistungspflicht des Trägers der Jugendhilfe unberührt.

Die sachliche Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe endet grundsätzlich mit Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit nicht im begründeten Einzelfall eine Fortsetzung der Hilfe für einen begrenzten Zeitraum gemäß § 41 (1) Satz 2 SGB VIII erforderlich ist, um vereinbarte Hilfeziele noch erreichen zu können. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Ausbildung noch nicht beendet oder wenn eine erforderliche Anschlussmaßnahme noch nicht sichergestellt ist.

Der Träger der Jugendhilfe ist jedoch auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres zuständig, wenn der Antrag vor Vollen-

dung des 21. Lebensjahres gestellt worden ist, die Leistungen aber erst danach einsetzen, weil das Verwaltungsverfahren des Jugendhilfeträgers einschließlich der Erstellung des Hilfeplanes aus von dem Leistungsberechtigten nicht zu beeinflussenden Gründen nicht früher abgeschlossen werden konnte. Jugendhilfe für junge Volljährige endet spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die sachliche Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil die Hilfe in einer Einrichtung oder bei einem Dienst in Anspruch genommen wird oder werden soll, der überwiegend Leistungsberechtigte im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII betreut. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Ausgestaltung der Hilfe durch die Einrichtung oder der Dienst den Grundsätzen und Erfordernissen der Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII entspricht. Soweit keine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen ist, erkennt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die vom zuständigen (überörtlichen) Träger der Sozial-



hilfe geschlossene Vereinbarung für sich als bindend an.

- *das zuständige („auswärtige“) Jugendamt nicht tätig wird.*

9.2 Örtliche Zuständigkeit

Der (formlose) Antrag auf Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII ist gemäß § 86 a SGB VIII an das Jugendamt zu richten, in dessen Bereich der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat.

Hat ein wohnungsloser junger Volljähriger keinen gA oder hat er mit dem Zuzug aktuell am tatsächlichen Aufenthaltsort einen gA erworben, ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der junge Volljährige aufhält.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes am tatsächlichen Aufenthaltsort des jungen Volljährigen ist auch dann gegeben, wenn

- *die örtliche Zuständigkeit eines „auswärtigen“ Jugendamtes nicht feststeht oder nicht (kurzfristig) geklärt werden kann oder*

In diesen Fällen ist das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort gemäß § 86 d SGB VIII zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet. Für wohnungslose Leistungsberechtigte mit häufig wechselndem Aufenthalt muss diese gesetzliche Regelung ihre Schutzfunktion oft voll entfalten. Denn der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung die Absicht, Leistungsberechtigte nicht mit der Klärung der komplizierten Zuständigkeit der Jugendämter untereinander zu belasten. Der junge Volljährige soll bei strittiger örtlicher Zuständigkeit nicht ohne zuständigen Ansprechpartner sein. Deshalb ist es erforderlich, nach Eingang des Antrags dem/der jungen Volljährigen einen Ansprechpartner beim Jugendamt konkret zu benennen, der diese Funktion in einer verlässlichen und zugewandten Art und Weise wahrnimmt und den jungen Volljährigen im anstehenden Klärungsprozess unterstützt.

Soweit ein Jugendamt allerdings zuvor bereits Leistungen (nur solche nach §§ 13 Abs. 3, 21, 27-35 a SGB VIII) erbracht hat, bleibt dieses gemäß § 86a Abs. 4 SGB VIII



weiter örtlich zuständig, wenn die Hilfeleistung noch nicht 3 Monate unterbrochen ist.

Das Jugendamt ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I bei Unzuständigkeit verpflichtet, den Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII unverzüglich an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Ggf. bleibt der Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht für junge Volljährige die letzte Möglichkeit das zuständige Jugendamt durch richterlichen Beschluss feststellen zu lassen. Darin muss die Eilbedürftigkeit einer richterlichen Entscheidung durch den Antragsteller begründet werden.



10. Zusammenfassende Einschätzung der Situation wohnungsloser junger Volljähriger

Wohnungslose junge Volljährige sind für die Wohnungslosenhilfe kein „neues“ zu bearbeitendes Problemfeld. Veränderungen sind jedoch durch die Einführung von SGB II und durch Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Kostenträgern zu beobachten. Dabei scheint vor allem der Kostendruck in der Jugendhilfe ein wichtiger Faktor im Umgang mit den jungen wohnungslosen Volljährigen darzustellen.

Die betroffenen jungen Volljährigen befinden sich dabei manchmal in einer Warteschleife, ohne zu wissen, ob ihnen die erwünschte Hilfe für den (teilweise noch nicht bestimmbar) Bedarfszeitraum zur Verfügung gestellt wird.

Gerade wohnungslose junge Volljährige, die häufig schon leidvolle Erfahrungen hinter sich haben, sind jedoch aufgrund ihres teilweise massiven Hilfebedarfs in allen Lebenslagen oft nicht in der Lage, die Anforderungen der Jugendhilfe in der erwarteten Art und Weise unmittelbar zu erfüllen.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass nur die jungen Volljährigen den Zugang zu dem fachlich qualifizierten System der Jugendhilfe finden, die noch über die bes-

ten Ressourcen verfügen.

Junge obdachlose Volljährige mit ihren komplexen Problemlagen benötigen das fachlich spezialisierte Hilfeangebot der Jugendhilfe besonders. Die Erfahrungen zeigen, dass, ähnlich wie in der Wohnungslosenhilfe, auch hier ein niedrigschwelliger Zugang zur Jugendhilfe gegeben sein muss. Ziel sollte immer sein, die jungen Menschen dem bestmöglich geeigneten Hilfesystem zuzuführen, damit sie nicht verloren gehen.

Es kommt immer wieder vor, dass in der Wohnungslosenhilfe junge Volljährige stranden, die aus unterschiedlichsten Gründen, nicht oder nicht vollständig ihre Mitwirkungsbereitschaft einlösen und Jugendhilfe deshalb verneint wird. Das System der Wohnungslosenhilfe ist immer zuerst auf die Beseitigung der Notsituation ausgerichtet und klärt in der Folge die Rechtsgrundlage und den weitergehenden Hilfebedarf.

Der Verweis an andere Sozialleistungsträger, wie beispielsweise für Hilfen nach § 67 SGB XII, kann die Bedarfe zwar (Dach über dem Kopf, Tagesstruktur, soziales Training, selbständige Lebensführung)



11. Empfehlungen

abdecken, vorrangig muss jedoch auch hier eine Prüfung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen. Wegen der oft langen Bearbeitungszeit des Jugendhilfeträgers muss die aufnehmende Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen die Versorgung wegen fehlender Kostenzusage beenden oder der junge Volljährige verlässt die Einrichtung.

Hier kollidieren die Systeme Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe mit unbefriedigenden Ergebnissen auf allen Seiten.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen für die Prozessbeteiligten Klarheit über Aufgabenzuordnungen und Entscheidungsstrukturen bringen und zur Verbesserung der Situation von jungen Volljährigen in Hessen beitragen.

- *Die hessischen Träger der Jugendhilfe schaffen ein Verfahren, das*
 - *bei jungen Volljährigen die Abklärung des Jugendhilfebedarfes immer und kurzfristig (innerhalb von 14 Tagen) gewährleistet,*
 - *finanzierte Übergangshilfen bis zur Entscheidungsfindung benennt,*
 - *in Absprache mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eine Anpassung/Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung nach SGB VIII bzw. SGB XII unter Beachtung der Besonderheiten des Personenkreises junge Volljährige erlaubt.*
- *In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt benennt der zuständige Träger der Jugendhilfe einen verantwort-*



Anhang 1

lichen Koordinator für Hilfen für wohnungslose junge Volljährige, dessen Aufgabe es ist, hilfebedürftigen jungen Volljährigen den Weg zu niedrigschwelligen und als Soforthilfe zur Verfügung stehenden altersgerechten Leistungen der Jugendhilfe zu ebnen und die Kooperation mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Wohnungslosenhilfe zu initiieren und zu pflegen.

- *Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich jährlich mit der Lebenssituation junger Volljähriger, deren Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe und dem altersgerecht ausgestalteten Hilfeangebot der Träger der Jugendhilfe in Hessen.*

Nachfolgend beispielhaft einige Aussagen aus Jugendämtern, weshalb Hilfen nach dem SGB VIII für junge Volljährige nicht positiv bewertet wurden und die aufzeigen, dass die Thematik im Sinne der jungen Volljährigen und einer schnellen und transparenten Entscheidungsfindung neu zu ordnen ist:

- *Die Hilfe sei selbstbeschafft - wenn wohnungslose junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Rahmen einer Soforthilfe aufgenommen werden müssen, ohne zuvor rechtzeitig, d.h. vor Beginn von Leistungen, einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII an das Jugendamt gerichtet zu haben.*
- *Mit der aufnehmenden stationären Einrichtung hat das Jugendamt keine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b SGB VIII abgeschlossen. Den Abschluss einer Einzelvereinbarung unter den Voraussetzungen des § 78 b Abs. 3 SGB VIII lehnt der Träger der Jugendhilfe ab.*



- *Fehlende Motivation und Mitwirkungsbereitschaft werden seitens des Trägers der Jugendhilfe unterstellt, wenn anstelle von Sofortmaßnahmen in ferner Zukunft liegende Termine beim Jugendamt vergeben werden, die wohnungslose junge Menschen aufgrund ihrer komplexen Probleme dann nicht einhalten können.*
- *Der junge Volljährige hat vor dem vollendeten 18. Lebensjahr noch keinerlei Leistungen des Jugendamtes in Anspruch nehmen müssen.*
- *Der junge Volljährige hat zahlreiche Maßnahmen der Jugendhilfe vor dem vollendeten 18. Lebensjahr in Anspruch genommen, die Möglichkeiten der Jugendhilfe sind ausgeschöpft.*
- *In der Regel werden keine Jugendhilfeleistungen für über 18-jährige Menschen erbracht.*
- *Der junge Volljährige hat die vorhergehende Maßnahme der Jugendhilfe abgebrochen.*
- *Der junge Volljährige kann keine Ziele formulieren und benötigt deshalb keine Leistungen der Jugendhilfe, sondern nur eine Wohnung und einen Ausbildungsplatz.*
- *Der junge Volljährige lehnt die vom Jugendamt angebotene Leistung ab, z.B. die nicht altersgerechte Unterbringung (und damit Fehlplatzierung) in einer Jugendwohngruppe.*
- *Ein anderes Jugendamt sei örtlich zuständig; das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort erfüllt seine Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden nach § 86 d SGB VIII nicht. Dessen Verpflichtung ist gegeben, wenn die örtliche Zuständigkeit nicht geklärt ist oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird.*



Anhang 2

Fallgestaltung 1

Ein junger Mensch, der noch nicht 21 Jahre alt und wohnungslos ist, wird in der Übernachtungseinrichtung der Stadt X. aufgenommen. Er erhält dort ein Bett und hat somit einen Schlafplatz. In der Tagesaufenthaltsstätte kann er sich während des Tages aufhalten, seine Wäsche waschen und die dort angebotenen Mahlzeiten einnehmen. In der Fachberatungsstelle für wohnungslose Menschen wird er vorgestellt, weil er in dieser Stadt bleiben möchte. In der Fachberatungsstelle wird klar, dass er aufgrund seines Bedarfes an Unterstützungsleistungen nicht eigenverantwortlich leben kann. Die stationäre Einrichtung W., die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII anbietet, kann den Hilfebedarf nicht angemessen decken und lehnt eine stationäre Betreuung deshalb ab.

Er stellt einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beim Jugendamt der Stadt X und bittet um eine Eingangsbestätigung des Antrags und einen kurzfristigen Vorsprachetermin.

Sofern er sich länger, z. B. als 3 (oder 7)

Tage in der Stadt aufhält, muss er einen Antrag auf SGB II-Leistungen bei der zuständigen ARGE oder optierenden Kommune als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen, damit sein Lebensunterhalt von dort gesichert ist. Gemäß § 3 Abs. 2 SGB II ist damit zu rechnen, dass er nach Antragstellung unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt wird. Diese Anforderung kann er aufgrund seiner komplexen Probleme nicht erfüllen.

Das Jugendamt bietet ihm einen Termin zur Vorsprache in 6 Wochen an.

Vorgehensweise A

Der junge Volljährige wartet den Termin zur Vorsprache beim Jugendamt ab und nimmt ihn dann wahr.

Gegen die Entscheidung des Trägers der Grundsicherung, der ihn sofort in eine Arbeitsstelle vermitteln will, legt er Widerspruch ein und verweist auf den Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach § 41 SGB VIII.

Vorgehensweise B

Der junge Volljährige kann nicht 6



Wochen auf den Termin warten, informiert das Jugendamt und bittet um einen früheren Termin. Dies wird abgelehnt. Der junge Volljährige reicht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht ein und bittet wegen Eilbedürftigkeit (ist zu begründen) um eine unverzügliche Entscheidung über seinen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Gegen die Entscheidung des Trägers der Grundsicherung, die ihn sofort in eine Arbeitsstelle vermitteln wollen, legt er Widerspruch ein und verweist auf den Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach § 41 SGB VIII.

Während beider Verfahren bleibt er in der Übernachtungseinrichtung X.

Fallgestaltung 2

Wie Fallgestaltung 1, aber das Jugendamt lehnt wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit seine Leistungspflicht ab und verweist an das Jugendamt in Z.

Vorgehensweise A

Der junge Volljährige leitet seinen Erst-

antrag zusammen mit der Entscheidung des Jugendamtes X. an das Jugendamt in Z. weiter und erbittet von diesem eine Entscheidung, sofern nicht das Jugendamt X. den Antrag gemäß § 16 Abs. 2 SGB I an das zuständige Jugendamt in Z. weitergeleitet hat.

Der junge Volljährige bittet das Jugendamt X. am tatsächlichen Aufenthaltsort um vorläufiges Tätigwerden nach § 86 d SGB VIII, wenn das Jugendamt in Z. nicht tätig wird oder seine örtliche Zuständigkeit bestreitet.

Vorgehensweise B

Wenn das Jugendamt X. seinen gesetzlichen Auftrag nicht erfüllt, bleibt dem jungen Volljährigen nur die Möglichkeit einen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen und um eine unverzügliche Entscheidung über seinen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu bitten.

Fallgestaltung 3

Der junge Volljährige unter 21 Jahren wird in der Übernachtungseinrichtung der



Stadt X. aufgenommen und stellt einen Antrag auf stationäre Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und parallel einen Antrag auf stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII. Dem Antrag ist eine sozialpädagogische Stellungnahme, die die Notwendigkeit der stationären Betreuung begründet (siehe Ziffer 3.), beizufügen.

Die Maßnahme duldet keinen Aufschub und die stationäre Einrichtung nach § 67 SGB XII in der Stadt X. ist bereit, den jungen Volljährigen im Rahmen einer Soforthilfe stationär aufzunehmen.

Vorgehensweise A

Der junge Volljährige reicht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht ein und bittet wegen Eilbedürftigkeit (ist zu begründen) um eine unverzügliche Entscheidung über seinen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Er verweist darauf, dass der Träger der Jugendhilfe erstangegangener Sozialleistungsträger im Sinne des § 43 SGB I ist und deshalb in der Verpflichtung ist, in Vorleistung zu treten.

Vorgehensweise B

Soweit der zuständige Träger der Jugendhilfe den Bedarf nicht deckt, prüft der zuständige Träger der Sozialhilfe, ob auf der Basis des § 67 Satz 2 SGB XII eine vorläufige Kostenzusage gegenüber dem jungen Volljährigen zu erteilen ist. Das zuständige Jugendamt ist über die vorläufig bewilligten Leistungen unter Angabe der Rechtsgrundlage zu unterrichten und meldet diesem gegenüber Kostenerstattung nach § 104 SGB X an.

§ 67 SGB XII bestimmt Folgendes:

„§ 67 Leistungsberechtigte

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. **Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.**“

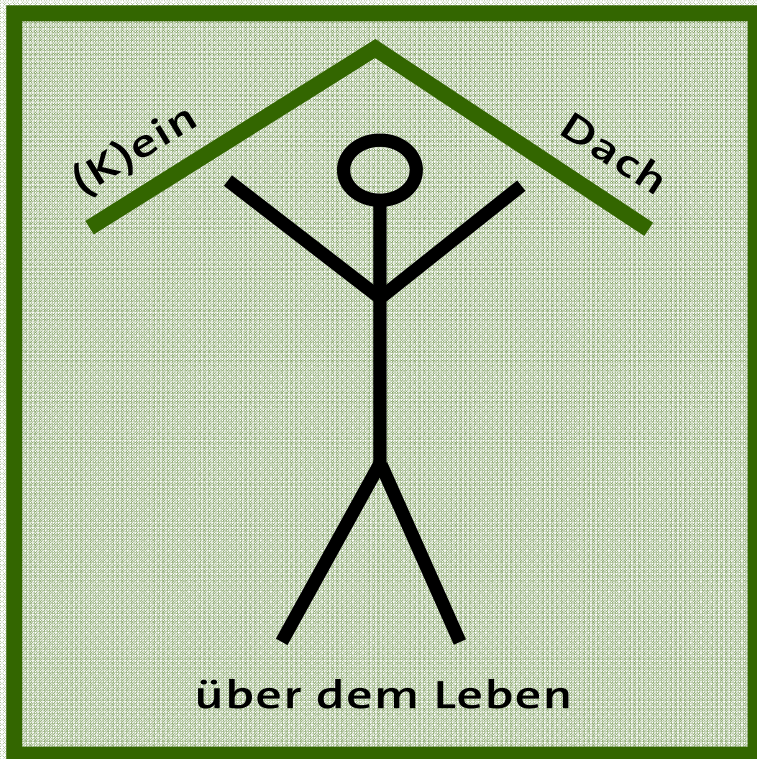
(K)ein Dach über dem Leben



Platz für Ihre Notizen:



(K)ein Dach über dem Leben



Die Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe ist ein Zusammenschluss von:

- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit,
- Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- Hessischer Städtetag,
- Hessischer Landkreistag,
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
- Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Fachkonferenz bietet ein Forum für fachliche Diskussionen und die Abstimmung wesentlicher Standards der Wohnungslosenhilfe in Hessen. Sie erarbeitet Empfehlungen zur fachlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation der Hilfen.